

Antrag auf Teilzeitstudium

Hiermit beantrage ich:

- den Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium;
- die Verlängerung meines Teilzeitstudiums gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung;
- den Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium;

für das WS _____ / _____ und/oder das SS _____;

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Teilzeitstudium **maximal für zwei** aufeinanderfolgende Semester gestellt werden kann, anschließend müssen weitere TZ-Semester erneut beantragt, die Gründe wieder nachgewiesen werden. In Ihrem Datensatz wird bei der Eintragung des Studientyps Teilzeit, für das nächste bzw. übernächste Semester eine Rückmeldesperre eingetragen. Bitte teilen Sie uns vor der Rückmeldung mit, ob Sie in den Vollzeit-Status wechseln wollen, wenn nicht, reichen Sie den neuen TZ-Antrag ein.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang / Abschluss: _____ / _____

Derzeitiges Fachsemester: _____

Begründung:

(Auszug aus der Immatrikulationsordnung der EAH Jena
siehe Rückseite)

_____/_____
Unterschrift des Antragstellers Datum

Die **Genehmigung** bzw. **Ablehnung** erfolgt durch den Dekan oder beauftragten Professor des Fachbereiches.

Genehmigung: _____
Unterschrift des Dekans bzw. des zuständigen Professor des FB / Datum

Ablehnung: _____
Unterschrift des Dekans bzw. des zuständigen Professor des FB / Datum

Begründung der Ablehnung: _____

Sollten sich prüfungsrelevante Auswirkungen durch diesen Wechsel ergeben, ist die Kenntnisnahme des zuständigen Prüfungsamtes durch Abzeichnung des genehmigten Antrages nachzuweisen.

_____/_____
Unterschrift des Prüfungsamtes Datum

Eintragung in den Studentendatensatz: _____ / _____
Unterschrift des Studentensekretariates Datum

§ 17 Teilzeitstudium

- (1) In dafür geeigneten Studiengängen regelt die jeweilige Studienordnung des Studienganges das Angebot eines Teilzeitstudiums.
- (2) Ein Teilzeitstudium erfolgt an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Umfang von 50 Prozent des jeweiligen Vollzeitstudiums. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Eröffnet die jeweilige Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums, so können Studierende einen Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums stellen, bei folgenden Gründen:
 1. Vorliegen besonderer familiäre Verpflichtungen
 - Der Student hat das Sorgerecht für mind. ein Kind unter 14 Jahren, wohnt mit diesem im selben Haushalt und betreut es überwiegend selbst. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen, aus der der Wohnort des Studenten und des Kindes hervorgehen.
 - Der Student pflegt einen neuen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mind. 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.
 2. Der Student steht für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums in einem Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mind. 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen geeignete Nachweise über die Tätigkeit vorgelegt werden. Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena kann sich vorbehalten, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht.
 3. Der Student kann aus einem anderen wichtigen Grund kein Vollzeitstudium durchführen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt in diesem Fall durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums kann in jedem Semester für zwei aufeinanderfolgende Semester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens zum Ende der Rückmeldefrist bzw. für das erste Fachsemester bis zum Ende der Einschreibungsfrist gestellt werden. Der Antrag ist an das Studentensekretariat zu richten. Wiederholungsanträge sind möglich.
- (5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Semester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden, durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie die Zahlung der Verwaltungsgebühr wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

Achtung: der Studientyp „Teilzeit“ hat keine Auswirkung auf die Höhe des Semesterbeitrages, es erfolgt keine BAföG Förderung im Teilzeitstatus.